

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1de3fd2a-9dfc-3141-b4ac-a94820ceaeb6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB VII
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-7

## § 159 SGB VII - Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

(1) <sup>1</sup>Der Unfallversicherungsträger veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrтарif zu den Gefahrklassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Für die Auskunftspflicht der Unternehmer gilt [§ 98 des Zehnten Buches](#) entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Auskunfts- und Vorlagepflicht der Unternehmer auch auf Angaben und Unterlagen über die betrieblichen Verhältnisse erstreckt, die für die Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit die Unternehmer ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, nimmt der Unfallversicherungsträger die Veranlagung nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor.

